VERORDNUNG (EWG) Nr. 3794/88 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 hinsichtlich der Beantragung einer Vorauszahlung der Beihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/88 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2396/88 (4), sieht die Bedingungen für die Vorauszahlung eines Teils der Produktionsbeihilfe für Tomatenerzeugnisse vor. Verarbeitern, die ihre Verarbeitungskampagne vor dem 31. Oktober abschließen, sollte erfahrungsgemäß die Möglichkeit gegeben werden, die Vorauszahlung der Beihilfe vor diesem Datum zu beantragen, damit diese in der Regel früher gewährt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Schließt der Verarbeiter jedoch seine Produktionskampagne vor dem 31. Oktober ab, kann er die Vorauszahlung der Beihilfe frühestens am 10. Oktober beantragen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 85.